



Mit der Förderung durch das Landesgemeinerverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) unterstützt das Land Baden-Württemberg seine Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verkehrsunternehmen beim Bauen, Aus- und Umbauen ihrer Verkehrsinfrastruktur. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen, die die Verkehrswende hin zu einer klima-, menschen- und umweltfreundlichen Mobilität vorantreiben.

Dieser Flyer gehört zu einer Serie aus mehreren Flyern, die erklären, wofür und wie die Förderung in Anspruch genommen werden kann.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Kontakt bei Fragen

Regierungspräsidium Stuttgart

E-Mail: abteilung4@rps.bwl.de
Telefon: 0711/904-1 40 01

Regierungspräsidium Karlsruhe

E-Mail: abteilung4@rpk.bwl.de
Telefon: 0721/926-33 52

Regierungspräsidium Freiburg

E-Mail: abteilung4@rpf.bwl.de
Telefon: 0761/208-44 60

Regierungspräsidium Tübingen

E-Mail: abteilung4@rpt.bwl.de
Telefon: 07071/757-34 02

Herausgeber:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart
www.vm.baden-wuerttemberg.de

Realisation und Gestaltung:

Fairkehr Agentur & Verlag, www.fairkehr.de

Titelfoto: LIVINUS/istockphoto.com
Foto: Manfred Helmer/Wiener Linien



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Strom laden und Wasserstoff tanken

Infrastrukturförderung für den ÖPNV

Bis zu
75 %
Förderung



Stand: Juli 2021



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land.

Was wird gefördert?

Ab August 2021 müssen Bund, Länder und Kommunen sowie ihre Behörden und öffentliche Unternehmen beim Beschaffen von Autos, Bussen und Lkw eine Quote von emissionsarmen und -freien Fahrzeugen erfüllen. Das schreibt die „Clean Vehicles Directive“ (CVD) der EU vor. Dies betrifft auch viele Verkehrsunternehmen, die E- und Brennstoffzellenbusse beschaffen müssen. Sie können über das Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGFVG) Fördermittel für den Bau von Ladeinfrastruktur (LIS) und Wasserstofftankstellen in Betriebshöfen sowie für den Bau von Ladeinfrastruktur an Haltestellen erhalten. Beispiel für förderfähige Infrastruktur:



Die unauffällige weiße Wasserstoffzapfsäule links neben dem Bus sieht fast aus wie eine herkömmliche Zapfsäule.

Wer kann Fördermittel erhalten?

- › Gemeinden und Landkreise
- › Kommunale Zusammenschlüsse, insbesondere Zweckverbände
- › Bevollmächtigte kommunale Baulastträger
- › Vorhabenträger des ÖPNV und sonstige Verkehrsunternehmen

Angaben zur Höhe der Förderung

Das Land fördert bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Errichtungs- und Netzanschlusskosten und gewährt eine Planungskostenpauschale von 10 Prozent dieser Investitionen (aufgrund der Pandemie vorübergehend auf 15 Prozent erhöht).

Bei besonders klimafreundlichen Vorhaben werden bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten erstattet. Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Investitionskosten von bis zu 1 Million Euro bedarf es keines Nachweises für die besondere Klimafreundlichkeit der Maßnahme.

Infos und Antragsunterlagen

vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/lgvfg

rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foederungen/fb85/oepnv

Antrag stellen und loslegen

1. Melden Sie Ihre Maßnahmen zur Aufnahme in das Förderprogramm an.
2. Stellen Sie nach erfolgreicher Aufnahme in das Programm innerhalb von drei Jahren einen Förderantrag.
3. Nach der Bewilligung des Antrags kann die Realisierung Ihres Vorhabens beginnen.

Die Anmeldung und den Förderantrag richten Sie bitte an das zuständige Regierungspräsidium, das Sie gerne beratend unterstützt.

Wenn Ihr Einzelvorhaben unterhalb der Bagatellgrenze liegt, können Sie mehrere kleine Vorhaben bündeln.

Programmanmeldung

Vorhaben im Bereich ÖPNV können bis zum 31.10. für das Folgejahr angemeldet werden. Bei entsprechender Begründung ist auch eine unterjährige Programmaufnahme möglich.

Vorhaben bis 31.10. einreichen!